

**Nr.** **XIX. GP.-NR**  
127 /J  
1994 -12- 01

## ANFRAGE

der Abgeordneten Böhacker, Rosenstingl und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend: Verladeterminals für den Kombiverkehr

Erst in diesem Jahr wurden im Zuge der STVO-Novelle endlich die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß im kombinierten Verkehr auch an Wochenenden LKW entladen und ihre Fracht zugestellt werden können.

Nun wurde in einer Verordnung des Verkehrsministeriums festgelegt, daß diese Neuregelung lediglich für 8 der zahlreichen Terminals gelten soll, für die übrigen bleibt es beim Wochenendfahrverbot. Die fragliche Verordnungsermächtigung in §42(2b) sieht allerdings lediglich eine 'Bedachtnahme auf die technischen Anforderungen' als Kriterium vor, Anforderungen, die aber eindeutig auch von anderen Terminals erfüllt werden.

Es stellt sich daher die Frage, mit welchem Recht und welchem Ziel lediglich 8 der zahlreichen in Frage kommenden Terminals verordnet wurden und damit die Chance, dem Kombiverkehr einen entscheidenden Impuls zu versetzen, vergeben wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachstehende

### Anfrage:

1. Welches Ziel verfolgen Sie mit Ihrer 'Verordnung über Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot hinsichtlich bestimmter Bahnhöfe', BGBl 855/94, in der lediglich 8 der zahlreichen in Frage kommenden Verladeterminals enthalten sind?
2. Bestehen technische Gründe, alle übrigen Verladebahnhöfe von dieser Wochenendregelung auszuschließen?
3. Wenn ja, welche bei jeweils welchem Terminal im Detail?
4. Wenn nein, warum haben Sie diese übrigen Terminals nicht in Ihre Verordnung aufgenommen, zumal die Verordnungsermächtigung in §42(2b) StVO ausdrücklich nur 'technische Anforderungen' als Kriterium nennt?

5. Ist Ihnen bekannt, daß es beispielweise im Bereich der Stadt Salzburg ein geeignetes Terminal gäbe, bei denen der Zufahrtsweg im Gegensatz zum verordneten Terminal Hauptbahnhof kaum durch bewohntes Gebiet führen würde und auch unmittelbar an der Autobahn gelegen wäre?
6. Mit welcher Begründung haben Sie dieses Terminal Salzburg-Liefering, das im ursprünglichen Verordnungsentwurf – ebenso wie Straßwalchen – noch aufschien, gestrichen?
7. Ist Ihnen bewußt, daß Sie mit dieser Bevorzugung einzelner Terminals auch eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den Betreibern dieser Einrichtungen bewirken und wie rechtfertigen Sie dies?
8. Halten Sie es mit der verkehrspolitischen Zielsetzung der STVO-Novelle, durch Förderung des Kombiverkehrs den LKW-Verkehr zu reduzieren, für vereinbar, nun nur wenige Terminals zu verordnen und damit die volle Ausnützung der 65km-Grenze praktisch zu erzwingen?
9. Sind Sie bereit, im Lichte der genannten Probleme ihre Verordnung auf alle – wie im Gesetz vorgesehen – den technischen Anforderungen genügenden Terminals zu erweitern, wenn nein, warum nicht?